

# Recht der Wertpapiere - (insbesondere Wechsel- und Scheckrecht)

W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer - Einreden aus dem Grundverhältnis gegen den ersten Wechsel

Description: -

- - Audiobooks
  - Personal Growth - Success
  - Fear
  - Self-Help / Motivational
  - Personal Growth - General
  - Emotions
  - Unabridged Audio - Self Help
  - Motivational & Inspirational
  - Self-Help
  - Progress.
  - Social change.
  - Blank Books/Journals
  - Language Arts / Linguistics / Literacy
  - Non-Classifiable
  - Diaries And Journals
  - Language Arts & Disciplines / Composition & Creative Writing
  - Composition & Creative Writing - General
  - America -- Dictionaries and encyclopedias.
  - Plant ecology.
  - Botany -- Nimba, Mount.
  - Checks -- Germany.
  - Bills of exchange -- Germany.
  - Negotiable instruments -- Germany. Recht der Wertpapiere - (insbesondere Wechsel- und Scheckrecht)
- - SUNY series on urban public policy.
  - SUNY series in urban public policy
  - Encyclopoche Larousse ; 32
  - Cadernos EPS
  - Fé/política ; 2
  - Mémoires de l'Institut français d'Afrique noire. No 22
  - 9. Bd.
  - Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft ; Recht der Wertpapiere - (insbesondere Wechsel- und Scheckrecht)
  - Notes: Includes index.
  - This edition was published in 1944



Filesize: 62.96 MB

einem formgültigen Wechsel zu machen. Aber er kann auch zu der anderen, von ihm auf gesuchten oder mit ihm in Verbindung getretenen Partei, der Gegenpartei, in ein Vertrags Verhältnis treten, und tritt jedenfalls in Rechtsbeziehungen zu ihr.

## Wechsel und Scheck

Seiner Gestalt nach kann ein Warenzeichen entweder Bildzeichen oder Wortzeichen oder ein aus Figuren und Wörtern zusammengesetztes Kombinationszeichen sein 3.

## Scheckrecht

Tags: #Wechsel #und #Scheck

## Scheckrecht

Wird der Wechsel vom Bezogenen am Fälligkeitstag nicht bezahlt, regelt WG den des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten. Sobald der eröffnet ist, gelten sodann die gewöhnlichen Regeln des formellen Konkursrechts.

## Kommentar zum Wechsel

Derjenige, der diesen Blankowechsel an sich nimmt, der Blankettnehmer, hat eine Ausfüllungsermächtigung, die es ihm erlaubt, den Blankowechsel nachträglich zu



## Related Books

- [Pity the nation - Lebanon at war](#)
- [Nāṣir-i Khusraw Qubādiyānī](#)
- [J.C. Bloem en H. Marsman - de bewaard gebleven brieven](#)
- [Languages of the U.S.S.R.](#)
- [Travels in Switzerland - In a series of letters to William Melmoth, Esq. from William Coxe, ... In t](#)